



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Onlineshop

STAND: DEZEMBER 2020

1. GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFE, ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge AGB) sind Grundlage aller Verträge, die über den Onlineshop auf www.zuser.at bzw. www.baustellenservice.at (in der Folge kurz Onlineshop) mit der Zuma Wien GmbH, 7. Haidequerstraße 4, 1110 Wien (in der Folge kurz ZUMA), abgeschlossen werden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sowie diesen AGB entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

1.3 Sämtliche in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes und des Konsumentenschutzgesetzes.

1.4 Die AGB gelten sowohl für Vertragsverhältnisse, die zwischen ZUMA und einem Unternehmer als auch für solche, die zwischen ZUMA und einem Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG eingegangen werden. Jene Klauseln, die ausschließlich für Unternehmer und daher nicht gegenüber Verbrauchern gelten, sind einleitend mit dem Hinweis „(gilt NICHT für Verbraucher)“ gekennzeichnet. Jene Klauseln, die ausschließlich auf Verbrauchergeschäfte anzuwenden sind, sind einleitend mit „(gilt NUR für Verbraucher)“ gekennzeichnet.

1.5 Für alle Verträge mit ZUMA, die nicht über den Onlineshop abgeschlossen werden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zuma Wien GmbH, die auf der Website www.zuser.at abrufbar sind.

1.6 Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind die entgeltliche Zurverfügungstellung und Abholung von Gebinden (die im Onlineshop ersichtlichen Big Bags, Mulden und Container) sowie die Entsorgung von Abfall durch ZUMA.

2. SPRACHE UND VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Die Vertragssprache ist Deutsch.

2.2. Gebinde werden nur innerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich geliefert und abgeholt.

2.3. Bestellvorgang: Eine Bestellung ist nur möglich, wenn alle im Bestellformular mit „*“ bezeichneten Pflichtfelder ausgefüllt sind. Vor der endgültigen Abgabe der Bestellung werden die für die Bestellung relevanten Daten im „Warenkorb“ zusammengefasst. Dem Kunden steht es frei, seine Angaben im Warenkorb noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, bevor er seine Bestellung durch Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ an ZUMA sendet. Durch das Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Kunde eine verbindliche Bestellung der im Warenkorb enthaltenen Dienstleistungen ab.

2.4. ZUMA versendet nach Eingang der Bestellung eine Benachrichtigungs-E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse, in welcher der Erhalt der Bestellung bestätigt und ihr Inhalt wiedergegeben wird (nachfolgend „Auftragsbestätigung“ genannt). Der Vertrag kommt nach vollständiger Bezahlung durch den Kunden mit Zugang der per E-Mail versendeten Auftragsbestätigung beim Kunden zu Stande.

2.5. ZUMA behält sich vor, vereinbarte Dienstleistungen durch Subunternehmer erfüllen zu lassen.

2.6. Der Inhalt der Bestellung wird von ZUMA gespeichert und ist unter Angabe der Zugangsdaten, die der Kunde im Zuge der Registrierung per E-Mail erhält, im Onlineshop ebenso abrufbar wie diese AGB, welche gemeinsam mit dem Inhalt der Bestellung den Vertragsinhalt darstellen.

3. WIDERRUFSBELEHRUNG

3.1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, kann der Kunde Zuma Wien GmbH, 7.Haidequerstraße 4 , 1110 Wien, email: office@zuma.at, Fax: 01/604 33 55-66 mittels eindeutiger Erklärung (z.B. ein mit Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Der Kunde kann dafür das [Muster-Rücktrittsformular](#) verwenden. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

3.2. Bei Rücktritt vom Vertrag zahlt ZUMA dem Kunden alle Zahlungen, die ZUMA von ihm erhalten haben, einschließlich Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurück, an dem die Mitteilung über den Rücktritt dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Kunde bei der ursprünglichen

Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

3.3. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistung während der Rücktrittsfrist beginnen soll und tritt dann nach Dienstleistungsbeginn aber vor Ablauf der Rücktrittsfrist vom Vertrag zurück, so hat er ZUMA einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom Unternehmer bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

3.4. Es besteht kein Rücktrittsrecht, wenn ZUMA mit der Erbringung der Dienstleistung aufgrund des ausdrücklichen Verlangens des Kunden noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen (Punkt 3.3.) und die Dienstleistung sodann noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist vollständig erbracht hat.

4. PREISE

4.1. Die im Onlineshop angebotenen Preise bzw. der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis sind Gesamtpreise und beinhalten die einmalige Lieferung und Abholung der Gebinde unter gewöhnlichen Bedingungen (keine Anfahrts- und Aufstellungserschwerisse), die Miete für die Container oder Mulden für 14 Tage sowie die Verwertung, Behandlung und/oder Entsorgung des Abfalls. Die Kosten für die Miete für weitere Tage sind im Onlineshop ausgewiesen.

4.2. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive aller Steuern einschließlich Umsatzsteuern und Abgaben.

4.3. Allfällige Gebühren für die Einholung der Bewilligung der Benützung des öffentlichen Grundes sind vom Kunden direkt an die jeweilige Behörde zu bezahlen bzw. ZUMA zu erstatten, wenn diese in Vorleistung getreten ist.

4.4. Bei außergewöhnlicher Verunreinigung eines Gebindes (Mulde oder Container) hat der Kunde eine Reinigungskostenpauschale in der Höhe von EUR 100,00 (bei Mulden) bzw. EUR 250,00 (bei Containern) zu tragen.

5. ZAHLUNG

5.1. Ist keine andere Zahlungsart vereinbart, verpflichtet sich der Kunde zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bereits bei Vertragsabschluss. Die Lieferung bzw. Erbringung der Dienstleistung erfolgt erst nach Eingang des Betrages auf unserem Bankkonto.

5.2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, akzeptiert ZUMA folgende Zahlungsarten: Vorkasse, Paypal, Kreditkarte (Visa, Mastercard).

5.3. Die Zahlung an ein Unternehmen der Zuser Unternehmensgruppe GmbH hat schuldbefreiende Wirkung hat.

6. LIEFERUNG/ ZUSTELLUNG UND ABHOLUNG DER BEHÄLTER

6.1. Im Zuge der Bestellung gibt der Kunde für die Zustellung und Abholung des Gebindes einen gewünschten Zeitraum bekannt. ZUMA ist bestrebt aber nicht verpflichtet, dem Wunsch des Kunden nachzukommen, es sei denn, im Einzelfall ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart. Aus Betriebsstörungen auf Grund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen sowie aus geringfügigen Verzögerungen, insbesondere aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (zB Wetterkapriolen, Verkehrsstau etc.) kann der Kunde keine Rechtsfolgen ableiten, sofern die Verzögerungen für den Kunden zumutbar sind.

6.2. Der Kunde hat für das Aufstellen von Mulden und Containern einen geeigneten Ort mit ausreichend befestigter Grundfläche und Zufahrtsmöglichkeit für schwere LKW zur Verfügung zu stellen. Ihm obliegt es, das Gebinde an dieser Stelle zu befüllen, sorgfältig zu behandeln und sicherzustellen, dass bei Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum eine behördliche Genehmigung vorliegt. Das Verrücken oder Verschieben oder Verbringen einer Mulde oder eines Containers vom Aufstellplatz ist dem Kunden untersagt. Der Kunde ist ab Aufstellung und Übergabe der Mulde oder des Containers für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich und haftet für Schäden am Gebinde oder bei Verlust desselben.

6.3. Wird die Zustellung oder Abholung oder die Einhaltung der vom Kunden gewünschten, von ZUMA angekündigten oder zwischen den Parteien vereinbarten Liefer- bzw. Abholzeit durch Umstände unmöglich, die vom Kunden zu vertreten sind, insbesondere bei Nichtvorliegen einer Genehmigung für das Aufstellen auf öffentlichem oder fremden Grund, ist ZUMA berechtigt, die Kosten der vom Kunden veranlassten Leerfahrt zu verrechnen und von der bereits geleisteten Zahlung einzubehalten. Der Kunde hat ZUMA auf Verlangen jederzeit die entsprechenden Genehmigungen vorzuzeigen. ZUMA hat im Fall der vom Kunden zu vertretenden, nicht möglichen Anlieferung oder Abholung, etwa weil die Aufstellung des bestellten Gebindes aufgrund fehlender Aufstellgenehmigung oder aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit der Aufstellung oder Abholung (z.B. keine Möglichkeit der Zufahrt, keine Möglichkeit des Abstellens am Grund des Kunden wegen zu geringen Platzes) scheitert, ferner das Recht, vom Vertrag zurück zu treten und ist nicht verpflichtet, einen neuen Liefertermin anzubieten. ZUMA ist berechtigt, auf das Vorhandensein einer behördlichen Aufstellgenehmigung für das Aufstellen auf öffentlichem oder fremden Grund und deren Inhalt zu vertrauen und ist nicht verpflichtet, das Vorhandensein einer solchen Genehmigung zu prüfen.

6.4. Im Fall einer vom Kunden zu vertretenden Unmöglichkeit der Abholung zur vom Kunden gewünschten, von ZUMA angekündigten oder zwischen den Parteien vereinbarten Abholzeit ist ZUMA berechtigt, die durch die längere Standdauer erhöhte Miete von Mulden oder Containern im Umfang von EUR 2,00 pro Tag, allenfalls entstandene weitere Kosten und allfällige aus der mangelnden Verfügbarkeit des Gebindes im Betrieb von ZUMA resultierende (Vermögens-)Schäden zu verrechnen.

6.5. Bei vom Kunden veranlassten außergewöhnlich langen Warte- und Stehzeiten bei Anlieferung oder Abholung der Gebinde ist ZUMA berechtigt, dem Kunden die aus der Verzögerung entstandenen Kosten zu verrechnen.

7. ÜBERGABE UND ÜBERNAHME DER ABFÄLLE-ENTSORGUNG

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, höchstens die vereinbarte Menge der vereinbarten Abfallarten in die Gebinde zu entsorgen. Die Verwendung eines Gebindes für andere Zwecke als die Befüllung mit der vereinbarten Abfallart ist unzulässig.

7.2. Im Falle der Übergabe anderer als der vereinbarten Abfallarten hat der Kunde die tatsächlichen Kosten der umweltgerechten und vorschriftsmäßigen Beseitigung, Verwertung oder Behandlung zu zahlen, insbesondere allfällige Entsorgungskosten bei Übergabe im Altstoffsammelzentrum (ASZ) oder in der Übernahmestelle. Die endgültige Einstufung des Abfalls in eine der angeführten Abfallgruppen laut Ö-Norm S 2100 und der Verordnung über die Einstufung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen erfolgt durch ZUMA bei Entleerung bzw. Übergabe im ASZ oder Übernahmestelle und ist für den Kunden verbindlich. Allfällige, insbesondere bei Abholung abgegebene Einschätzungen durch Mitarbeiter von ZUMA hinsichtlich der Einstufung des Abfalls sind unverbindliche Vorab-Schätzungen.

7.3. Im Falle der Überschreitung der vereinbarten Höchstmenge stellt ZUMA die Abholung der zusätzlichen Mengen zusätzlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Menge und allfälliger zusätzlicher Aufwendungen (z.B. zusätzliche Transportfahrten) in Rechnung.

7.4. ZUMA ist bei Befüllung mit offensichtlich falscher, d.h. nicht vereinbarter Abfallfraktion, oder bei Überladung oder Überfüllung des Gebindes berechtigt sowie bei Befüllung mit gefährlichen Abfällen (zB Altöle, Lacke, Farben) berechtigt und nach abfallrechtlichen Vorschriften verpflichtet, die Abholung und Entsorgung des Gebindes zu verweigern und dem Kunden die Kosten des Abholversuchs (Anfahrtskosten), die durch die längere Standdauer erhöhte Miete von **Mulden oder Containern im Umfang von EUR 2,00 pro Tag**, allenfalls entstandene weitere Kosten und allfällige aus der mangelnden Verfügbarkeit des Gebindes im Betrieb von ZUMA resultierende (Vermögens-)Schäden zu verrechnen sowie dem Kunden eine angemessene Frist zur korrekten Befüllung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, ist ZUMA wahlweise berechtigt, gemäß Punkt 7.2. – allenfalls unter Zuhilfenahme eines für gefährliche Abfälle aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Spezialtransportes – vorzugehen oder vom Vertrag zurück zu treten. Im Falle des Vertragsrücktrittes ist der Kunde verpflichtet, das Gebinde auf eigene Kosten vollständig zu leeren und zu reinigen sowie sämtliche ZUMA entstandene Kosten zu ersetzen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Lieferung beweglicher Sachen zwei Jahre ab Übergabe der Ware.

8.2. Die Gewährleistung ist bei durch den Kunden verursachten Mängeln ausgeschlossen. Das ist insbesondere der Fall bei unsachgemäßer Handhabung/Verwendung oder nicht ordnungsgemäßer Aufstellung des Behälters durch den Kunden oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

8.3. (gilt **NICHT** für Verbraucher) Der Kunde ist zur sofortigen Überprüfung der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet und hat uns etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls gelten sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Vertragspartners als erloschen.

9. SCHADENERSATZ

9.1. ZUMA haftet für Personenschäden, die ZUMA schuldhaft verursacht hat sowie für Sachschäden, die ZUMA vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Für Sachschäden, die ZUMA leicht fahrlässig verursacht hat, haftet ZUMA nicht.

9.2. (gilt **NICHT** für Verbraucher) Die Schadenersatzpflicht von ZUMA bei Sachschäden ist mit dem Auftragswert (Rechnungsbetrag) begrenzt. ZUMA ist nicht verpflichtet, entgangenen Gewinn zu ersetzen. Ersatzansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss der Erbringung der Leistung durch ZUMA.

9.3. ZUMA haftet nicht für Schäden, die infolge unrichtiger Benützung von Gebinden oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegenden Umstände entstehen, insbesondere durch Befüllung des Gebindes mit nicht zugelassenen Abfällen bzw. Stoffen oder durch Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichts des Gebindes oder durch nicht ordnungsgemäßes oder konsensloses Aufstellen des Gebindes, insbesondere konsenslosem Aufstellen auf öffentlichem Grund. Der Kunde hält ZUMA hinsichtlich diesbezüglich geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos.

10. DATENSCHUTZ

10.1. Verantwortlicher der Datenverarbeitung gemäß Art. 4 Abs. 7 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) ist das Unternehmen, mit dem die Vertragsbeziehung eingegangen wurde (siehe Punkt 1.1.).

10.2. Werden zur Vertragserfüllung Subunternehmer herangezogen, so können die Daten des Vertragspartners – sofern dies für die Vertragserfüllung notwendig ist – an den Subunternehmer weitergegeben werden, der diese entweder als eigener Verantwortlicher oder als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter verarbeitet. Subunternehmer werden von ZUMA

sorgfältig ausgewählt und beauftragt. Werden Subunternehmer als Auftragsverarbeiter tätig, sind sie an die Weisungen des Auftraggebers.

10.3. ZUMA verarbeitet die im Zuge des Vertragsschlusses bekannt gegebenen Daten des Vertragspartners ausschließlich zur Erfüllung des geschlossenen Vertrages. Diese Daten können insbesondere Name/Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Inhalt der Leistung im Rahmen des Vertrages und Rechnungs- sowie Zahlungsdaten umfassen. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

10.4. Die Daten werden nach geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen aufbewahrt, solange dies für den Zweck der Vertragserfüllung erforderlich ist. Überdies speichert und verarbeitet ZUMA die Daten vorsichtshalber zu Beweis Zwecken, solange Rechtsansprüche im Zusammenhang aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden können oder sofern dies gesetzliche Aufbewahrungspflichten erfordern.

10.5. Sofern es sich beim Vertragspartner um eine natürliche Person handelt, hat er das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Falls die Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeitet werden, besteht zudem das Recht, die Einwilligung zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Diese Rechte sind geltend zu machen unter Zuma Wien GmbH, 7. Haidequerstraße 4, 1110 Wien oder per E-Mail an office@zuma.wien.

10.6. Der Vertragspartner hat weiters das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines Aufenthaltsorts, seines Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn er der Ansicht ist, dass eine Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt; in Österreich ist das die Datenschutzbehörde.

11. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

11.1. (gilt **NICHT** für Verbraucher) Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für Graz jeweils sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

11.2. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger kollisionsrechtlicher Verweisungsnormen.

11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert aufrecht.